



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 163/2008

Dezernat I, gez. i. V. Backes

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:  
17.07.2008

Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

21.08.2008

Entscheidung

## Anregung gemäß § 24 GO NRW betreffend die Durchführung des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Coesfeld für die nordwestliche Innenstadt

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anregung des Verkehrsclubs Deutschland e.V., vertreten durch [REDACTED], 48653 Coesfeld, zur weiteren Beratung zunächst an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zu überweisen.

Der Antrag lautet:

„Durchführung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) der Stadt Coesfeld für die nordwestliche Innenstadt.

Im Bereich der nordwestlichen Innenstadt sollte laut VEP eine neue Verkehrsführung des MIV mit der Sperrung des Basteiwalls für den Durchgangsverkehr eine Entlastung der Anlieger und auch mehr Verkehrssicherheit für die Schülerinnen und Schüler der anliegenden Schulen erreicht werden.

Dieses wichtige verkehrspolitische Projekt wurde jedoch durch einen Bürgerentscheid abgelehnt und nicht umgesetzt. Trotz dieser Entscheidung ist die Durchführung der Maßnahme weiterhin ein wichtiger Baustein für eine zukunftsfähige Verkehrspolitik in Coesfeld.

Es ist jedoch notwendig, die Bürgerinnen und Bürger vom Sinn der Maßnahme zu überzeugen und die Veränderungen der Verkehrsströme, das Verkehrsverhalten insgesamt zu erfassen, zu verfolgen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

Der Verkehrsclub (VCD) schlägt aus diesem Grunde folgende Schritte vor:

1. Auf allen Straßen der nordwestlichen Innenstadt und auch der Hengte werden an ein oder zwei Tagen nach den Sommerferien repräsentative Zählungen der Fahrströme durchgeführt.
2. Die nordwestliche Innenstadt wird dann provisorisch für den Durchgangsverkehr gesperrt, die neue Verkehrsführung eingerichtet.
3. Nach ein oder zwei Monaten werden die Verkehrsströme auf sämtlichen Straßen erneut erfasst.

4. Die Ergebnisse werden zusammengestellt und wieder der Öffentlichkeit vorgestellt und anschließend von den politischen Gremien beschlossen.

Dabei kann eine Veränderung der Verkehrsführung wie auch die Rücknahme von Sperrungen möglich sein. Es gilt, eine Entlastung der nordwestlichen Innenstadt vom Durchgangsverkehr zu erreichen und gleichzeitig keine zusätzliche Belastung der Hengte herbei zu führen.“

#### **Sachverhalt:**

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden (§ 24 Satz 1 GO NRW). Eingabeberechtigt sind neben einzelnen oder mehreren natürlichen Personen auch juristische Personen des Privatrechts wie z. B. rechtsfähige Vereine.

Mit Schreiben vom 15.07.2008 wendet sich der Verkehrsclub Deutschland e. V. (VCD) als eingetragener, rechtsfähiger Verein, [REDACTED], somit berechtigt an den Rat der Stadt Coesfeld.

Der VCD sieht in der Durchführung des Verkehrsentwicklungsplanes einen wichtigen Baustein für eine zukunftsfähige Verkehrspolitik in Coesfeld und regt deshalb an, in vier Schritten die nordwestliche Innenstadt vom Durchgangsverkehr zu entlasten und gleichzeitig keine zusätzliche Belastung der Hengte herbei zu führen.

Am 10. September 2006 fand der Bürgerentscheid über den Verkehrsentwicklungsplan zu den Punkten

- Diagonalsperre am Knotenpunkt Basteiring / Köbbinghof / Seminarstraße
- Durchfahrtsperre im Basteiwall ( alternativ Rulandweg zwischen Basteiwall und Basteiring)
- Durchfahrtsperre in der Kapuzinerstraße südwestlich der Straße Köbbinghof
- Durchfahrtsperre Wetmarstraße, östlich Seminarstraße für motorisierten Individualverkehr bei Durchlässigkeit für öffentlichen Busverkehr (ggf. Verlegung der Buslinie)
- Weitere Verkehrsberuhigung Hengtestraße bin hin zur Durchfahrtsperre?

erfolgreich statt mit der Folge, dass dieser die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat und frühestens nach zwei Jahren vom Rat abgeändert werden kann (§ 26 Abs. 8 Satz 2 GO NRW). Ein Beschluss des Rates, der der zweijährigen Sperrwirkung eines Bürgerentscheids zuwiderläuft, ist nichtig.

Da die Anregung des VCD, wenn auch nicht wortwörtlich, so aber doch sinngemäß die Zielsetzung hat, Regelungen, die durch den Bürgerentscheid getroffen wurden, abzuändern, dürfte der Rat den Vorschlägen des VCD erst nach Ablauf der zweijährigen Sperrzeit also frühestens nach dem 10. September 2008 zustimmen.

#### **Anlagen:**

Schreiben des Verkehrsclub Deutschland vom 15.07.2008